

Satzung für die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Barmstedt -Marktsatzung-

Die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2016 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 788), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in Barmstedt, die durch die Stadt Barmstedt organisiert und durchgeführt werden. Die Stadt Barmstedt betreibt die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.

I. Wochenmärkte

§ 2 Ort, Zeitpunkt, Öffnungszeiten und Gegenstände der Wochenmärkte

Die Wochenmärkte finden innerhalb der von dem/der Bürgermeister/in (Marktbehörde) festgesetzten Marktflächen (Ort / Platz), Zeitpunkte (Datum) und Marktzeiten (Öffnungszeiten) statt. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Warenarten.

§ 3 Zulassung zu den Wochenmärkten

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Anträge auf Zulassung zu den Wochenmärkten sind an die Marktbehörde zu richten.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Obwohl Standinhaber/innen von Dauererlaubnissen möglichst dieselben Standplätze zugewiesen bekommen sollen, besteht auch hier kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann verwehrt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt z.B. vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Standinhaber/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Warenarten nicht ausreicht oder
 3. ein Widerruf gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt ist.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt z.B. vor, wenn
 1. der Standplatz ohne rechtzeitige Benachrichtigung und Begründung den Standplatz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen wurde,
 2. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,

3. der/die Standinhaber/in den Platz ohne Genehmigung einem Dritten überlässt,
4. andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen aufgebaut werden,
5. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
6. der/die Standinhaber/in erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat oder
7. die nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Barmstedt in ihrer jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt werden.

Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz sofort zu räumen. Die Marktbehörde kann im Einzelfall auf Kosten des/der Standinhabers/in die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Verkaufseinrichtungen dürfen erst ab dem von der Marktbehörde festgelegten Zeitpunkt aufgebaut werden. Der Aufbau soll bis zum Beginn des Marktes abgeschlossen sein.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen und dem Räumen der Marktfläche darf erst nach Ende der Marktzeit begonnen werden. Die Marktfläche ist nach Marktende unverzüglich, spätestens jedoch bis zu dem von der Marktbehörde festgelegten Zeitpunkt zu räumen. Erfolgt die Räumung nicht, kann die Marktbehörde auf Kosten des/der Standinhabers/in die Räumung durch Dritte anordnen und vornehmen lassen.
- (3) Die Marktbehörde kann Ausnahmen zulassen und weitere Beschränkungen anordnen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Für Verkaufseinrichtungen und sonstige Anlagen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Rettungswege, Fluchtwege und Noträume, sowie die Durchfahrten für An-/Ablieferung sind für den vorgesehenen Zweck jederzeit freizuhalten.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen verkehrssicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ferner weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Bei der An- und Abfuhr sind die Straßen, Gehwege, Plätze und sonstige Anlagen zu schonen. Verlegte Kabel und Leitungen dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind der Marktbehörde von dem/der Verursacher/in sofort anzuzeigen. Stellen die Standinhaber/innen Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, haben sie die Marktbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Standinhaber/innen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 6 Lärmverbot

Die Benutzung von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkereinrichtungen, sowie Musikdarbietungen aller Art (z.B. mit Musikinstrumenten oder einer Musikanlage)

sind verboten. Die Marktbehörde kann Ausnahmen zulassen und weitere Beschränkungen anordnen.

II. Jahr- und Spezialmärkte

§ 7

Ort, Zeitpunkt und Öffnungszeiten der Jahr- und Spezialmärkte

Die Jahr- und Spezialmärkte finden innerhalb der von dem/der Bürgermeister/in (Marktbehörde) festgesetzten Marktflächen (Ort / Platz), Zeitpunkte (Datum) und Marktzeiten (Öffnungszeiten) statt.

§ 8

Zulassung zu den Jahr- und Spezialmärkten

- (1) Marktgeschäfte dürfen nur auf den von der Marktbehörde zugewiesenen Standplätzen aufgebaut werden. Anträge auf Zulassung zu den Jahr- und Spezialmärkten sind an die Marktbehörde zu richten und müssen Angaben zum Platzbedarf des Betriebes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlusswertes erhalten.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Platzzusage). Die Zuweisung eines Standplatzes richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Der Bescheid enthält weitere, mit der Zuweisung zusammenhängende Einzelheiten und Auflagen.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann verwehrt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt z.B. vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Standinhaber/in die für die Teilnahme an den Jahr- und Spezialmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Marktgeschäfte/Warenarten nicht ausreicht oder
 3. ein Widerruf gemäß § 8 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt ist.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt z.B. vor, wenn
 1. der/die Standinhaber/in ohne rechtzeitige Benachrichtigung und Begründung der Platzverteilung fernbleibt bzw. den Standplatz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen hat,
 2. der/die Standinhaber/in den Standplatz ohne Genehmigung einem Dritten überlässt,
 3. andere als die zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden,
 4. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 5. der/die Standinhaber/in erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat oder
 6. die nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Barmstedt in ihrer jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt werden.

Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz sofort zu räumen. Die Marktbehörde kann im Einzelfall auf Kosten des/der Standinhabers/in die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf erst zu dem von der Marktbehörde festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Der Aufbau soll bis zum Beginn des Marktes abgeschlossen sein.
- (2) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Ende der Marktzeit abgebaut werden. Die Marktfläche ist nach Marktende unverzüglich, spätestens jedoch bis zu dem von der Marktbehörde festgelegten Zeitpunkt zu räumen. Erfolgt die Räumung nicht, kann die Marktbehörde auf Kosten des/der Standinhabers/in die Räumung durch Dritte anordnen und vornehmen lassen.
- (3) Die Marktbehörde kann Ausnahmen zulassen und weitere Beschränkungen anordnen.

§ 10 Marktgeschäfte

- (1) Für Marktgeschäfte und sonstige Anlagen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Rettungswege, Fluchtwege und Noträume, sowie die Durchfahrten für An-/Ablieferung sind für den vorgesehenen Zweck jederzeit freizuhalten.
- (3) Marktgeschäfte müssen verkehrssicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ferner weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Bei der An- und Abfuhr sind die Straßen, Gehwege, Plätze und sonstige Anlagen zu schonen. Verlegte Kabel und Leitungen dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind der Marktbehörde von dem/der Verursacher/in sofort anzuzeigen. Stellen die Standinhaber/innen Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, haben sie die Marktbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Packwagen, Wagen zur Lagerung von Waren, sonstige Wagen und Wohnwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf der von der Marktbehörde zugewiesenen Stellfläche abzustellen.

§ 11 Lärmverbot

- (1) Lautsprecheranlage, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger/innen der Marktfläche, andere Standinhaber/innen und Besucher/innen nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt für Musikdarbietungen aller Art (z.B. mit Musikinstrumenten oder Musikanlage).
- (2) Bei Marktgeschäften sind die Verstärkereinrichtungen so aufzustellen, dass ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
- (3) Die Marktbehörde kann Ausnahmen zulassen und weitere Beschränkungen anordnen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Marktaufsicht

- (1) Die Marktbehörde kann weitere Personen mit der Organisation und Durchführung von Märkten nach dieser Satzung beauftragen. Den Anweisungen der Marktbehörde und den von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der anderen zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Marktgeschäften zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob fahrlässig oder wiederholt verstoßen wird.

§ 13 Verhalten auf den Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten

- (1) Alle Teilnehmer des Marktverkehrs (Standinhaber/innen und Besucher/innen) haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktbehörde zu beachten. Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Bestimmungen des Lebensmittel-, Tierschutz- und Baurechtes sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Es ist unzulässig:
 1. Hunde ohne eine Leine, die ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglicht, auf der Marktfläche zu führen,
 2. mit Fahrrädern, motorisierten Rädern oder ähnlichen Fahrzeugen die Marktfläche zu befahren,
 3. selbständig städtische Versorgungseinrichtungen unerlaubt zu benutzen oder zu bedienen,
 4. eigenmächtig Standplätze zu belegen, zugewiesene Standplätze zu erweitern, mit anderen Standinhabern/innen Standplätze zu tauschen oder den zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen,
 5. Kennzeichen der Marktbehörde, durch die die einzelnen Standplätze abgegrenzt und Fluchtlinien (z.B. Vorderfront, Abstand zum Gebäude) festgelegt wurden zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen oder
 6. Reparaturen an den Verkaufseinrichtungen / Marktgeschäften / Fahrzeugen / Wagen während der Marktzeiten vorzunehmen. Notwendige Reparaturen sind nach Absprache mit der Marktbehörde im Einzelfall möglich.
- (4) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die von den Standinhabern/innen Beschäftigten und Beauftragten entsprechend.

§ 14
Lebensmittel

Alle Standinhaber/innen der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte haben mit der Standplatzzuweisung die allgemeinen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung und des Infektionsschutzgesetzes in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 15
Verkehrssicherheit und Sauberhaltung der Marktfläche

- (1) Die Standinhaber/innen der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher halten. Dies gilt auch bei Schneefall und Glatteisbildung während des Marktverkehrs. Stellen die Standinhaber/innen Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, haben sie die Marktbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Die Standinhaber/innen haben dafür zu sorgen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden können. Abfälle sind in eigenen Behältnissen zu sammeln und dürfen weder auf den Platz geworfen noch ohne Absprachen zurückgelassen werden.
- (3) Die Standinhaber/innen der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Flächen nach Marktende der Marktbehörde in einem ordentlichem Zustand zu übergeben.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Abfallbeseitigung und Reinigung bestimmt die Marktbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16
Gebührenerhebung (Standgeld)

Für die Benutzung einer auf einem Wochen-, Jahr- und Spezialmarkt gelegenen Fläche (Standplatz) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels, sowie zur Deckung der durch den Wochen-, Jahr- oder Spezialmarkt entstehenden Kosten, ist eine Gebühr (Standgeld) nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Barmstedt zu entrichten.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,- € kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Warenabgabe nach § 3 Absatz 1,
2. den Aufbau von Marktgeschäften nach § 8 Absatz 1,
3. die Räumung des Standplatzes nach Widerruf nach § 3 Absatz 4 und § 8 Absatz 4,
4. den Auf- und Abbau nach den §§ 4 und 9
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 und die Marktgeschäfte nach § 10,
6. das Lärmverbot nach § 6 und § 11 Absatz 1 und 2,
7. den Verbleib der Wagen nach § 10 Absatz 4,
8. die Marktaufsicht nach § 12,
9. das Verhalten auf den Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 13 oder
10. die Verkehrssicherheit und Sauberhaltung der Marktfläche nach § 14 verstößt.

§ 18.
Datenschutz

- (1) Die Stadt Barmstedt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Standinhaber/innen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Zuweisung von Standplätzen und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für die oben genannten Zwecke nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Standinhaber/innen sowie für die in Absatz 1 genannten Zwecke sind die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen für die in Absatz 1 genannten Zwecke nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung verweigert, ist eine Standplatzzuweisung ausgeschlossen.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Barmstedt (Marktsatzung) der Stadt Barmstedt vom 14. November 1989 außer Kraft.

Barmstedt, den 15. Dezember 2016

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin


Döpke

